



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/857

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**
Durchwahl: 3896-376
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2022-0002891

Datum 22.02.2023

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 07.03.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 07.03.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839):

- **Beitrag 19:** Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen soll unter Kostengesichtspunkten die zusätzliche Einstellung von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren prüfen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 19 des Jahresberichts 2022, S. 253 ff.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen soll unter Kostengesichtspunkten die zusätzliche Einstellung von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren prüfen

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Zelljahn

Der Landesrechnungshof (LRH) hat gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Arnsberg die Verträge des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) mit freiberuflich Tätigen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (FbT) geprüft. Dabei hat er die allgemeinen Vorgaben des BLB NRW für die Beauftragung von FbT untersucht und Einzelverträge aus zwei Niederlassungen des BLB NRW bewertet. Zudem ist er der Frage nachgegangen, wie der BLB NRW bei jeder einzelnen Baumaßnahme entscheidet, ob er die verschiedenen Aufgaben entweder durch seine eigenen Fachleute als „Eigenleistungen“ erfüllt oder in Form von Aufträgen an FbT extern als „Fremdleistungen“ vergibt. Mit Umsatzsteuer und Gewinnzuschlag sind „Fremdleistungen“ im direkten Vergleich je Arbeitsstunde ca. 30 % teurer als „Eigenleistungen“.

Der LRH hat festgestellt, dass beim BLB NRW wesentliche Grundlagen für eine gezielte Beauftragung von FbT fehlten. Es lagen beispielsweise keine belastbaren Daten für ein unternehmensweites Fach-Controlling zur Ermittlung einer Eigen- und Fremdleistungsquote vor. Zudem konnte der BLB NRW im Zusammenhang mit der Beauftragung von FbT die Durchführung vorgeschriebener Maßnahmen zur Korruptionsprävention nicht vollständig nachweisen. Weiter war für die Beauftragung von FbT durch den BLB NRW keine einheitliche Anwendung von entsprechenden Vertragsvorlagen sichergestellt. Der LRH hat die Erwartung geäußert, dass der BLB NRW jederzeit eine angemessene Qualität der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Bauherr sicherzustellen und diese kontinuierlich zu überprüfen hat.

In seiner Stellungnahme vom 30.09.2022 hat der BLB NRW die Einführung eines Tools für das Bauprojektcontrolling angekündigt, das die Steuerung von Eigen- und Fremdleistungen unter Berücksichtigung standardisierter Leistungsbilder unterstützen soll. Zur Korruptionsprävention hat der BLB NRW den LRH über verschiedene von ihm durchge-

fürte Maßnahmen unterrichtet, wie beispielsweise die gezielte Information seiner Beschäftigten im Einkauf. Hinsichtlich der Anwendung der Vertragsvorlagen zur Beauftragung von FbT ist nach Auskunft des BLB NRW inzwischen eine Klarstellung hinsichtlich der beizufügenden Anlagen und eine Sensibilisierung der Beschäftigten für die Prüfung auf Aktualität der verwendeten Vertragsvorlagen erfolgt.

Gegenüber dem LRH hat der BLB NRW mit seiner Stellungnahme vom 30.09.2022 auch seine aktuelle Personalstrategie für Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren erläutert. So konnten insgesamt 860 neue Mitarbeitende im Zeitraum von Januar 2020 bis Juli 2022 für den BLB NRW gewonnen werden. Davon seien ca. 47 % den Berufsgruppen des Ingenieurwesens sowie der Architektur zugehörig. Trotz der positiven Entwicklung der letzten zwei Jahre sei der Trend an Bewerbungseingängen zurzeit rückläufig. Seit Mitte des Jahres 2022 sei ein deutlicher Rückgang an Bewerbungen zu verzeichnen. Die Gewinnung von zusätzlichen Fachkräften bleibe somit eine Kernaufgabe des Personalbereichs des BLB NRW. Er stelle sich bei der Personalgewinnung seit mehreren Jahren den Herausforderungen des demografischen Wandels und des zunehmenden Fachkräftemangels und habe adäquate Maßnahmen eingeleitet, beispielsweise durch eine deutliche Fokussierung auf die digitale Rekrutierung. Daneben seien Sammelausschreibungen platziert und die Nutzung von Social-Media verstärkt worden. Der BLB NRW setze nicht mehr nur auf die Rekrutierung bereits fertig ausgebildeter Personen, sondern bilde in unterschiedlichen Laufbahnen auch selbst aus.

Der LRH hat in seiner zweiten Folgeentscheidung vom 03.11.2022 die seitens des BLB NRW eingeleiteten Maßnahmen zum Fachcontrolling, zur Korruptionsprävention, zur Anwendung von Vertragsvorlagen und zur Gewinnung von Fachpersonal begrüßt.

Die weitere Entwicklung wird der LRH beobachten und zu gegebener Zeit ggfs. erneut zum Gegenstand eines Prüfungsverfahrens machen. Daher hat der LRH sich gegenüber dem BLB NRW mit der zweiten Folgeentscheidung vorbehalten, die FbT-Thematik zu gegebener Zeit erneut aufzugreifen.

Fazit

Der BLB NRW steht vor der Herausforderung, trotz einer begrenzten Personaldecke einzelne Baumaßnahmen wie große Bauprogramme erfolgreich aber auch wirtschaftlich umzusetzen. Hierbei geht es zuallererst darum, die finanziellen Vorteile von Eigenleistungen gegenüber Fremdleistungen, die im direkten Vergleich der eingesetzten Arbeitsstunden rd. 30 % teurer als in Eigenleistung erbrachte Architektur- und Ingenieurleistungen sind, auszunützen. Weiter geht darum, den mit der Vergabe von Fremdleistungen einhergehenden Wissensverlust soweit zu reduzieren, dass der BLB NRW auch zukünftig seiner Expertenrolle für sämtliche Bauprojekte im Interesse des Landes gerecht werden kann.

Nach Auffassung des LRH müssen die notwendigen Fachkompetenzen im BLB NRW selbst ausreichend vorhanden sein, damit er seine Auftragnehmer auch angemessen überwachen kann. Die Eigenleistungsquote sollte der BLB NRW daher unbedingt „aktiv“ steuern.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage